

Richtlinien

zur Förderung von Begegnungen zwischen den Partnergemeinden Ziersdorf/NÖ und Kürnbach

§ 3

Ziel der Partnerschaft zwischen den Gemeinden Ziersdorf und Kürnbach ist, dass sich zwischen den Bürgern beider Partnergemeinden im menschlichen, kulturellen und sportlichen Bereich freundschaftliche Beziehungen entwickeln mögen. Dieser Grundgedanke der Partnerschaft soll durch gegenseitige Begegnungen gefördert werden.

Um solche Austausche, Kontakte und Besuche zu unterstützen, gewährt die Gemeinde Kürnbach Zuschüsse gemäß den nachstehenden Richtlinien.

§ 2

- (1) Als zuschussfähig anerkannt werden bei den entstehenden Fahrtkosten alle Reisemöglichkeiten zu Lande.
- (2) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Kürnbach auf Antrag und Nachweis der Kosten ausbezahlt bzw. verrechnet.
- (3) Der Antrag muß vor Antritt der Reise gestellt und genehmigt werden.
- (4) Mit dem Besuch der Partnergemeinde muss ein öffentlicher Auftritt bzw. eine offizielle Begegnung verbunden sein.

(1) Schüler- und Jugendbegegnungen

Die Gemeinde Kürnbach gewährt bei Austausch von Kürnbacher Schülern im Rahmen des Schulunterrichts und bei sonstigen öffentlichen Begegnungen mit der Partnergemeinde im Bereich des Sports und der Kultur für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 16,- € pro Person.

(2) <u>Begegnungen zwischen Vereinen und sonstigen Organisationen</u>

Bei Fahrten von Kürnbacher Vereinen und sonstigen Organisationen in die Partnergemeinde im Rahmen von kulturellen oder sportlichen Begegnungen gewährt die Gemeinde Kürnbach einen Zuschuss in Höhe von 8,- \in * pro Person.

- (3) Sofern mit der Fahrt weitere Aufenthalte (Übernachtungen) verbunden sind, wird der Zuschuss zu den Fahrtkosten anteilmäßig gekürzt.
- (4) In sonstigen Fällen wird vom Gemeinderat eine Einzelregelung getroffen.
- * Gemäß GR-Beschluss vom 09.03.2010 wurde der Betrag auf 12,-- € pro Person erhöht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. April 1985 in Kraft.

Kürnbach, den 26. März 1985